

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Wer ist Zedent, wer ist Zessionar?
2. Was versteht man unter einer „stillen Zession“ bzw. wie funktioniert sie?
3. A kauft B eine Forderung ab, die diesem gegen C zusteht. B tritt die Forderung an A ab; der Kaufvertrag erweist sich als nichtig. Wer ist Inhaber der Forderung?
4. An welcher Stelle im Prüfungsaufbau sind die §§ 407-409 BGB zu prüfen?

Schuldübernahme: Grundlagen

- Inhalt: Auswechslung des Schuldners einer Forderung (sog. „befreiende Schuldübernahme“)
 - Zustimmung des Gläubigers zwingend erforderlich (außer bei grundpfandrechtlich gesicherter Forderung, § 416 BGB)
 - Andernfalls wäre Schuldübernahme Vertrag zu Lasten Dritter
- Rechtsnatur: Abstraktes Verfügungsgeschäft (wie Abtretung)
 - Bedarf eines Rechtsgrundes (z.B. explizite Vereinbarung im Rahmen eines Grundstückskaufes)
 - Bei Fehlen des Rechtsgrundes ist die Schuldübernahme trotzdem wirksam (Abstraktionsprinzip!), kann aber nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB kondiziert werden

Schuldübernahme: Konstruktion

- Vertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger ohne Mitwirkung des Altschuldners („gläubigervertragliche Schuldübernahme“), § 414 BGB
 - Zurückweisungsrecht des Altschuldners analog § 333 BGB str.
 - §§ 491 ff. BGB sind in Verbraucher-Unternehmer-Konstellationen zugunsten eines Verbraucher-Neuschuldners analog anwendbar
- Vertrag zwischen Altschuldner und Übernehmer („schuldnervertragliche Schuldübernahme“), § 415 BGB
 - Genehmigung des Gläubigers (§§ 182 ff. BGB) nach Mitteilung erforderlich (h.M.: vorherige Einwilligung reicht trotz § 415 I 2 BGB!)
 - Fiktion der Genehmigung nach § 416 BGB bei hypothekengesicherter Schuld
 - Bis zur Genehmigungserteilung ist wenigstens eine Erfüllungsübernahme gewollt
 - Angebotstheorie: Mitteilung an Gläubiger ist Angebot, Genehmigung Annahme
 - Verfügungstheorie (h.M.): Verfügungsgeschäft Altschuldner/Übernehmer
- Dreiseitiger Vertrag zwischen Altschuldner, Übernehmer und Gläubiger (nicht explizit geregelt)

Schuldübernahme: Rechtsfolgen

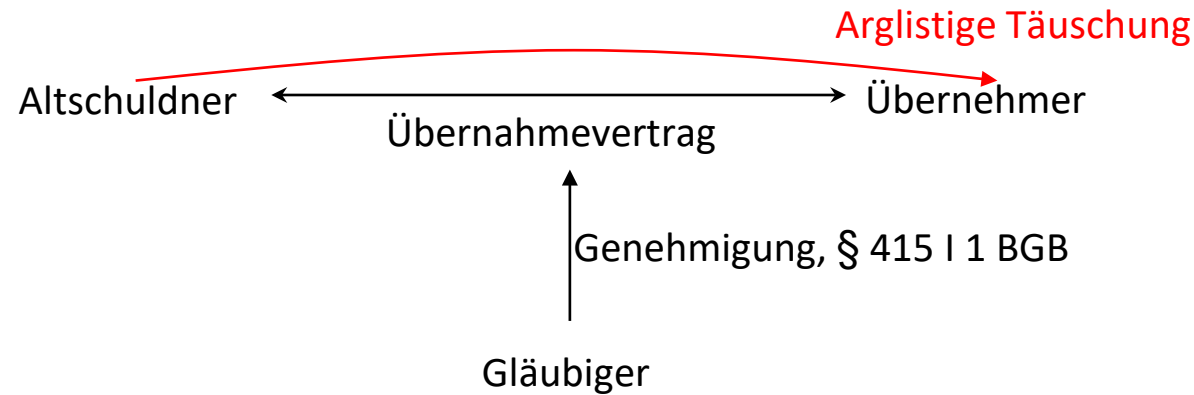
- Schuld geht auf Neuschuldner über
 - Altschuldner wird befreit
 - Neuschuldner tritt vollständig in Schuldnerposition ein
 - Nicht: Vertragsübergang! => Altschuldner bleibt Vertragspartei hinsichtlich der Gegenleistung und evtl. Gestaltungsrechten
- Neuschuldner übernimmt Schuld so, wie sie im Zeitpunkt der Übernahme gegenüber Altschuldner bestand
 - Erhalt sämtlicher Einwendungen des Altschuldners (§ 417 I 1 BGB)
 - Außer: Aufrechnung mit Gegenforderung des Altschuldners (§ 417 I 2 BGB)
 - Keine Einwendungen aus Mängeln des Kausalgeschäfts der Schuldübernahme (§ 417 II BGB => keine „Einrede der Kondizierbarkeit der Übernahme“)
 - Aber Unwirksamkeit der Schuldübernahme kann vom Neuschuldner eingewandt werden

Schuldübernahme: Anspruch gegen den Übernehmer

1. Bestehen der ursprünglichen Verbindlichkeit
2. Wirksamer Übernahmevertrag
 - Zwischen Gläubiger und Übernehmer (§ 414 BGB)
 - Zwischen Altschuldner und Übernehmer (§ 415 BGB) mit Genehmigung des Gläubigers
3. Keine Einwendungen des Übernehmers
 - a) § 417 I 1 BGB: Einwendungen des ursprünglichen Schuldners gegen die übernommene Verbindlichkeit
 - Z.B. Verjährung, Einrede des nichterfüllten Vertrages, ...
 - b) Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Übernahme selbst (vgl. 2.)
 - c) Keine Einwendungen aus dem der Übernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis (Verpflichtung zur Übernahme), § 417 II BGB, aber:
 - Rspr.: Verpflichtung und Übernahme können Geschäftseinheit i.S.v. § 139 BGB bilden
 - Bei § 414 BGB: Nichtigkeit der Verpflichtung führt zur Einrede der Bereicherung (§ 821 BGB)
 - d) Darüber hinaus: Eigene Einwendungen des Übernehmers aus seinem Verhältnis zum Gläubiger (z.B. Aufrechnung mit eigener Gegenforderung)

Anfechtung der Schuldübernahme

- Anfechtung der schuldnervertraglichen Schuldübernahme bei Täuschung durch den Altschuldner (§ 123 I Alt. 1 BGB):



- Ist Altschuldner Dritter i.S.v. § 123 II BGB (mit der Folge: Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von der Täuschung erforderlich)?
 - Verfügungstheorie: Vertrag nur zwischen Altschuldner & Übernehmer => Anfechtung grundsätzlich ohne weiteres möglich (so z.B. BGH)
 - Angebotstheorie (und § 414 BGB): Übernahmevertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger => Altschuldner ist Dritter => Anfechtung nur bei Kenntnis d. Gl. möglich
 - H.L.: Konstruktion hängt vom Zufall ab und kann nicht entscheidend sein => Interessenlage muss entscheiden => Anfechtung nur bei Kenntnis d. Gläubigers möglich

Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB)

- Nur rudimentär geregelt
- Übernehmer verpflichtet sich *gegenüber dem Schuldner*, die Forderung zu erfüllen
 - => Kein eigener Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer
 - => Keine Entlastung des Schuldners => dieser bleibt gegenüber dem Gläubiger unverändert der einzige Schuldner
 - => Aber Schuldner hat Anspruch gegen Übernehmer auf Freistellung
 - => Bei Nichtleistung des Übernehmers hat der Schuldner gegen diesen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 BGB, wenn er vom Gläubiger mit Erfolg in Anspruch genommen wurde